Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2-4 · 6048/ Frankfurt

VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Landesgeschäftsstelle Hessen
Ludolfusstraße 2 – 4
60487 Frankfurt | Main

Fon ++ 49.(0)69.713756-0
Fax ++ 49.(0)69.7075092
Mail verband-binationaler@t-online.de
Net www.verband-binationaler.de

Frankfurt, 20. November 2007

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zu dem Arbeitsentwurf 5.4 (Stand Oktober 2007):
„Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz (NAPgR)“

Vom 31. August bis 8. September 2001 fand in Durban/ Südafrika die Weltkonferenz gegen Rassismus statt. Zusammen mit der Abschlusserklärung wurde ein „Aktionsprogramm“ verabschiedet, in dem die Regierungen der Staaten aufgefordert werden, im Benehmen mit der Zivilgesellschaft selbst Aktionspläne auszuarbeiten.

Der nun vorliegende NAPgR enthält ganz überwiegend Beschreibungen der bestehenden Rechtslage und institutioneller Rahmenbedingungen; es fehlen konkrete Maßnahmen, die auf die Beseitigung struktureller und rechtlicher Ausgrenzung und Diskriminierung abzielen. Rassistisches Verhalten, Diskriminierung aufgrund tatsächlicher oder vermuteter Herkunft („Hautfarben-Rassismus“) werden in seiner gesamtgesellschaftlichen Dimension weder benannt noch werden langfristige Maßnahmen zur Überwindung vorgestellt. Der vorliegende Entwurf eines NAPgR entspricht deshalb nicht seinem Auftrag, wie er im Durban Aktionsplan formuliert wurde.

1. Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft

Der nun vorliegende Entwurf wurde im Oktober 2007 vorgelegt und soll bereits am 12. Dezember 2007 im Kabinett verabschiedet werden. Die einzige Möglichkeit für die Zivilgesellschaft, sich mit dem vorliegenden Entwurf kritisch und im Sinne der Bekämpfung von Rassismus in Deutschland zielführend auseinander zu setzen, besteht am 23. November beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Dies ist zum einen zeitlich zu kurz, zum anderen werden viele zivilgesellschaftliche Akteure damit aus dem Konsultationsprozess ausgeschlossen. Ein Aktionsplan gegen Rassismus kann aber nur in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft wirksam sein. Diese nicht einzubinden bedeutet, dass der NAPgR sein grundsätzliches Ziel verfehlt.

Der enge Zeitplan ist nicht zwingend; wir regen deshalb dringend an, den NAPgR über ein internetgestütztes Forum bekannt zu machen und breit dafür zu werben, den vorliegenden Text mit Erfahrungen und Vorschlägen aus der Praxis zu ergänzen – zumal diese gänzlich fehlen. Das Argument der Bundesregierung, dafür hätte es genug Zeit gegeben, ist nicht stichhaltig: hier geht es nicht um Stellungnahmen aus der Sicht einzelner Verbände oder Organisationen, sondern um die Auseinandersetzung mit dem seitens der Regierung vorgelegten Entwurf.

Wir treten deshalb sehr dafür ein, die Kabinetts-Abstimmung am 12. Dezember 2007 zu verschieben.

2. Vollständige Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention

Die Weltkonferenz hat gefordert, dass dem Wohl des Kindes vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Sie fordert die Staaten auf, neben anderen völkerrechtlichen Übereinkünften insbesondere auch die UN-Kinderrechtskonvention zu ratifizieren.

Dies hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1992 mit einem Vorbehalt getan - die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland nicht uneingeschränkt. Bei der Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern finden die Schutzrechte für Kinder keine umfassende Anwendung. Nach wir vor werden Flüchtlingskindern die völkerrechtlichen Mindestgarantien zum Schutze von Kindern verweigert. Mehrmals wurde die Bundesregierung auch vom Deutschen Bundestag aufgefordert, die Vorbehaltserklärung zurück zu nehmen. Ein NAPgR, der den uneingeschränkten Schutz von Minderjährigen ungeachtet ihrer Herkunft oder ihres rechtlichen Status nicht zur Grundlage macht, missachtet die gesellschaftliche Realität.

Wir fordern deshalb von der Bundesregierung, den Vorbehalt zurück zu nehmen.

3. Schutz der Familie

Die Weltkonferenz fordert die Staaten auf, „die Familienzusammenführung, die sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt, rasch und wirksam zu erleichtern und dabei dem Wunsch vieler Familienmitglieder nach unabhängigem Status gebührend Rechnung zu tragen“.

Mit dem am 28.8.07 verabschiedeten Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz ist die Familienzusammenführung nicht etwa erleichtert, sondern weiter verschärft worden. Der Nachzug ist nun von einem Mindestalter (18 Jahre), von einem Nachweis von Deutschkenntnissen sowie, in besonderen Fällen, von dem Nachweis einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig.

In der Praxis gehen die Deutschen Botschaften sogar so weit, dass der Antrag auf Familiennachzug nicht entgegengenommen wird, wenn der Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Deutschkurs nicht beigelegt ist. Dies ist im Gesetz so nicht vorgeschrieben; es zeigt, dass die deutschen Auslandsvertretungen „dem Geist des Gesetzes“ entsprechend handeln: der Zuzug von sozial eher unterprivilegierten Menschen soll verhindert werden.

Die Diskriminierung von Bürger/innen mit ausländischen Ehepartner/innen, die durch das Gesetz rechtlich verankert wurde, fördert die gesellschaftliche Segregation und leistet diskriminierendem Denken und Verhalten eher Vorschub.

Ein grundlegender Schritt im Sinne eines NAPgR ist die Zurücknahme dieser Verschärfungen beim Familiennachzug.

4. Stigmatisierung von Migrant/innen

„Migrantinnen und Migranten sind nicht die Ursache von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" heißt es im NAPgR, S. 19, sondern „…die Projektionsfläche rassistisch, ausländerfeindlich oder rechtsextremistisch motivierter Vorurteile und Stereotype." Trotz dieser sehr richtigen Feststellungen wird im weiterführenden Text behauptet, „die Förderung der Integration (sei) ein maßgebliches Mittel zur Bekämpfung solcher Vorurteile und eventuell daraus erwachsenden Diskriminierungen." Über insgesamt sieben Seiten wird dann über Migrationsbewegungen im Allgemeinen, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Niederlassungsrecht sowie den Nationalen Integrationsplan referiert.

Die Förderung der Integration ist aus grundgesetzlichen, demokratischen, menschenrechtlichen, sozialen etc. Erwägungen geboten, mit der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung hat die Integration eingewanderter Bevölkerungsgruppen nichts zu tun. Oder gibt es einen Grad der Integration, an dem die Hautfarbe eines Schwarzen nicht mehr auffällt?

Die Verknüpfung von Rassismusbekämpfung und Integrationsmaßnahmen legt einen Zusammenhang nahe, der wiederum Argumentationshilfe für rassistisches Verhalten ist: „Wir haben zu viele Ausländer im Land" ist eine der beliebtesten Parolen rechtsextremer Ideologien.

Der Punkt 3 im NAPgR ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Cornelia Spohn

Cornelia Spohn
Bundesgeschäftsführerin